

# Neue Handgepäck-Bestimmungen ab 06.11.2006

**Neue Handgepäck-Bestimmungen gelten für alle Flüge, die von Flughäfen in der Europäischen Union abfliegen, unabhängig von deren Bestimmungsort und dem Niederlassungsland der Fluggesellschaft.**

## Wichtige Fragen und Antworten zur neuen Handgepäck-Bestimmung

### 1. Was beinhaltet die neue EU-Verordnung EU VO 1546/2006?

Durch die neue Verordnung der Europäischen Kommission zur Sicherheit des zivilen Luftverkehrs wird die Menge an Flüssigkeiten, die Fluggäste im Handgepäck an Bord eines Flugzeuges mitnehmen dürfen, beschränkt.

### 2. Für welche Flüge gilt die neue EU-Verordnung?

Die neue EU-Verordnung gilt für alle Abflüge von Flughäfen der Europäischen Gemeinschaft, unabhängig von deren Zielflughafen (also auch alle innerdeutschen und innereuropäischen Flüge) und der Herkunftsnationalität der jeweiligen Fluggesellschaft.

### 3. Wie lautet die Verordnung?

Fluggäste dürfen Flüssigkeiten oder vergleichbare Gegenstände in ähnlicher Konsistenz nur noch in geringen Mengen und in kleinen Einzelbehältnissen im Handgepäck mitführen.

**Hierbei ist zu beachten**, dass sich die Flüssigkeiten in Einzelbehältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 100 ml (laut aufgedruckter Höchstfüllmenge) befinden und wiederum sämtliche Einzelbehältnisse in einem durchsichtigen, wieder verschließbaren Plastikbeutel mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 1 Liter enthalten sind. **Pro Person** ist dabei nur **ein Plastikbeutel** gestattet.

### 4. Was zählt zu den „Flüssigkeiten“?

Zu den Flüssigkeiten zählen: Gels, Pasten, Lotionen, Mischungen von Flüssigkeiten und Feststoffen, sowie der Inhalt von Druckbehältern wie z.B. Aerosole, Zahnpasta, Haargele, Getränke, Suppen, Sirup, Parfum, Rasierschaum und andere Artikel mit ähnlicher Konsistenz.

## 5. Was ist in Bezug auf die Plastikbeutel zu beachten?

Es gibt keinen vordefinierten Standard-Plastikbeutel. Der entsprechende 1L-Plastikbeutel muss jedoch unbedingt transparent sein und einen integrierten Verschluss (z.B. Reiß-, Klett-, Quetsch- oder Kordelzugverschluss) aufweisen.

Da für die Flughäfen keine Pflicht besteht, die Plastikbeutel für die Passagiere bereitzuhalten, empfiehlt es sich, diese Vorab zu organisieren. Die einfachste und preiswerteste Möglichkeit ist die Verwendung von Gefrierbeuteln mit Zipp-Verschluss, die in den meisten Supermärkten angeboten werden.

## 6. Gibt es Ausnahmen für Medikamente oder Babynahrung?

Ja. Ausgenommen von den Beschränkungen für Flüssigkeiten im Handgepäck sind Flüssigkeiten, die während der Reise verwendet werden und entweder für medizinische oder spezielle diätetische Zwecke gebraucht werden, einschließlich Babynahrung, -milch oder -säfte für mitreisende Babies und Kleinkinder. Die Passagiere müssen diese an der Kontrollstelle ebenfalls getrennt vom übrigen Handgepäck vorlegen und bei Bedarf deren Notwendigkeit (durch z.B. Rezepte, Beschreibung der Notwendigkeit, Plausibilität, etc) nachweisen.

## 7. Welche Regelungen gelten für Einkäufe in Duty Free Shops bzw. an Bord des Flugzeuges?

Duty Free Waren, die am Tag des Fluges in einem Geschäft nach der Bordkartenkontrolle an einem EU-Flughafen oder an Bord eines Flugzeuges einer EU-Fluggesellschaft erworben wurden, dürfen vom Fluggast mit durch die Sicherheitskontrolle genommen werden, wenn sie sich in einem transparenten und von der Verkaufsstelle versiegelten Beutel befinden. Der Beutel muss einen von außen lesbaren Kaufbeleg enthalten, auf dem Verkaufsdatum und -ort festgehalten sind.

## 8. Was ist zu beachten bei Umsteigeverbindungen?

Handelt es sich bei dem jeweiligen Flug um eine Umsteigeverbindung bei dem der erste Flug und der Anschlussflug von einem Flughafen innerhalb der EU erfolgen, so können Flüssigkeiten, die die Bestimmungen von Punkt 7 erfüllen mit an Bord des Anschlussfluges genommen werden.

Hat der erste Flug aber seinen Ursprung in einem Drittland, welches nicht den EU-Regelungen unterliegt und somit ein ausreichender Sicherheits-Check nicht garantiert werden kann, so dürfen die dort erworbenen Flüssigkeiten nicht mit an Bord des Anschlussfluges genommen werden.

**9. Ist aufgrund der neuen EU-Verordnung mit längeren Wartezeiten am Flughafen zu rechnen?**

Da die neue EU-Verordnung eine aufwendige und genaue Kontrolle des Handgepäcks erfordert, ist davon auszugehen, dass sich die bisherigen Wartezeiten am Sicherheits-Check verlängern werden. Natürlich sind die beteiligten Sicherheitskräfte bestrebt, diese so gering wie möglich zu halten. Hierfür ist es deshalb unabdingbar, den genannten Regelungen Folge zu leisten und somit einen reibungslosen Ablauf für alle Reisenden zu gewährleisten.

**10. Gibt es weitere Sicherheitsbestimmungen, die am Flughafen zu beachten sind?**

Zusätzlich zu den bereits genannten neuen Regelungen zum Handgepäck sind die Passagiere dazu verpflichtet, bei der Sicherheitskontrolle am Flughafen ihre Mäntel, Jacken, Blazer oder Sakkos auszuziehen und große elektronische Geräte, wie z.B. Notebooks, aus den Taschen herauszunehmen.

Darüber hinaus wird ab dem 06.Mai 2007 das Handgepäck in seiner Größe auf maximal 56 cm x 45 cm x 25 cm beschränkt. Ausnahmeregelungen für Musikinstrumente werden weiterhin bestehen bleiben.

**Die bereits bekannten Bestimmungen zu verbotenen Gegenständen im Handgepäck und im aufgegebenen Gepäck bleiben gültig.**